

Einwohner-  
gemeinde

**Frutigen**



# **Verordnung**

**über Fremdmittel-  
beschaffungen und  
Anlagen des  
Finanzvermögens**

**der**

**Einwohnergemeinde  
Frutigen**

**vom 1. Februar 2008**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frutigen erlässt gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 Lit. g und h der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2008 die folgende

## **Verordnung über Fremdmittelbeschaffungen und Anlagen des Finanzvermögens**

Anlagen des  
Finanzver-  
mögens

**Art. 1** <sup>1 a</sup> Die in Art. 52 Abs. 1 Lit. h der Gemeindeordnung festgehaltene Kompetenz des Gemeinderates, Anlagen zu tätigen, wird, mit Einschränkung von Immobilien, wie folgt delegiert:

Ressortchef/in Finanzen      Anlagen der Legate  
mit Finanzverwalter/in

Finanzverwalter/in              Alle übrigen Anlagen

<sup>2</sup> Die Anlagen sind sicher im Sinne von Art. 113 Gemeindeverordnung zu tätigen.

<sup>3</sup> Den Geldanlagen wird die vertraglich ordentliche Rückzahlung von Darlehen gleichgesetzt. Die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen benötigt die Zustimmung der Ressortchefin bzw. des Ressortchefs Finanzen.

Fremdmittel-  
beschaffungen

**Art. 2** <sup>1</sup> Die in Art. 52 Abs. 1 Lit. g der Gemeindeordnung festgehaltene Kompetenz des Gemeinderates, Fremdmittel zu beschaffen, wird wie folgt delegiert:

Ressortchef/in Finanzen      - Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren  
mit Finanzverwalter/in      - Aufnahme von Darlehen von mehr als drei Millionen Franken mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr

Finanzverwalter/in              Aufnahme von Darlehen bis zu drei Millionen Franken mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr

<sup>2</sup> Die Kompetenz zur Aufnahme von Darlehen gilt für Neuaufnahmen und Umwandlungen von bestehenden Darlehen.

<sup>3</sup> Die Unterzeichnung dieser Verträge ist Sache des Gemeinderates.

Orientierung  
Ressortchef/in  
Finanzen und  
Gemeinderat

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter orientiert die Ressortchefin bzw. den Ressortchef Finanzen monatlich über den Stand der Anlagen und die verzinslichen Fremdmittel.

<sup>2</sup> Die Ressortchefin bzw. der Ressortchef Finanzen orientiert den Gemeinderat mindestens einmal jährlich über den Stand der verzinslichen Fremdmittel.

---

<sup>a</sup> Aenderung vom 06.12.2010 beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010

Kontokorrent-  
limiten      **Art. 4** Der Gemeinderat legt die Kontokorrentlimiten pro Geldinstitut fest.

Inkrafttreten      **Art. 5** Diese Verordnung tritt per 1. Februar 2008 in Kraft.

Aufhebung      **Art. 6** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Richtlinien für Geldbeschaffung des Gemeinderates vom 28. Februar 2002 sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **Genehmigung**

Der Gemeinderat Frutigen hat diese Verordnung über Fremdmittelbeschaffungen und Anlagen des Finanzvermögens am 29. November 2007 genehmigt.

Frutigen, 30. November 2007

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident:      Der Gemeindegeschreiber:

Karl Klossner      Peter Grossen

## **Aenderungsverzeichnis**

	Aenderungsdatum	Datum Beschluss Gemeinderat
Art. 1 Abs. 1	06.12.2010	16.12.2010